

Aufgrund der §§ 19, 20 und 66 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg am 23.05.2018 folgende

Haus- und Benutzungsordnung für das Volkshaus¹

beschlossen:

§ 1

Sinn und Zweck

(1) Die Gemeinde Otzberg (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) stellt das Volkshaus im Ortsteil Ober-Klingen (im Folgenden „Volkshaus“ genannt) einschließlich Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung, sofern keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Volkshauses besteht nicht. Auf Antrag wird den ortsansässigen Vereinen, natürlichen und juristischen Personen das Volkshaus im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung überlassen. Die Überlassung kann auch an Vereine, natürliche und juristische Personen von Außerhalb erfolgen, sofern Termine frei sind.

(3) Das Volkshaus und die Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden.

§ 2

Zuständigkeiten bei Überlassung des Volkshauses

(1) Zuständig für die Überlassung des Volkshauses nebst Einrichtungsgegenständen ist der Gemeindevorstand oder dessen Beauftragte/-r.

(2) Die Zuteilung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Bewilligung auf einen schriftlichen Antrag, in dem Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung und der verantwortlichen Veranstaltungsleiter/-in anzugeben sind. Telefonische oder mündliche Terminabklärungen werden als unverbindliche Voranfragen gewertet. Für die endgültige Vergabe entscheidend ist der Eingang der schriftlichen Terminanmeldung des Veranstalters/der Veranstalterin.

(3) Die ständige Benutzung des Volkshauses und der Einrichtungsgegenstände regelt sich nach einem besonderen, vom Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit den Vereinen aufzustellenden Übungs- und Benutzungsplan. Abweichungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten den Übungs- und Benutzungszeitplan einzuschränken bzw. aufzuheben.

¹ enthält die Erste Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Volkshaus vom 28.05.2019

(4) Eine erstmalige oder einmalige Überlassung ist unter Angabe des Zwecks spätestens einen Monat vor Inanspruchnahme beim Gemeindevorstand zu beantragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen aus Anlass von unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Trauerfeiern).

(5) Die Nutzung des Außenbereichs des Volkshauses ist gesondert zu beantragen.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Volkshauses und der Einrichtungsgegenstände werden Benutzungsentgelte gemäß der Entgeltordnung für das Volkshaus Ober-Klingen erhoben.

§ 4

Ausübung des Hausrechtes

(1) Das Volkshaus wird von einem/einer Hausmeister/-in bzw. von einem/einer Beauftragten des Gemeindevorstandes verwaltet, der/die für die Ordnung innerhalb und außerhalb des Volkshauses verantwortlich ist. Der/Die Hausmeister/-in bzw. Beauftragte des Gemeindevorstandes übt in dessen Auftrag das Hausrecht aus.

(2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist an geeigneter Stelle und für jedermann sichtbar im Volkshaus auszuhängen.

(3) Bis zu drei Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit und unentgeltlich Zutritt zu allen vermieteten Räumlichkeiten.

(4) Die Kosten für die Beauftragte/den Beauftragten sind vom Nutzer zu erstatten.

§ 5

Betreten und Verhalten im Volkshaus

(1) Der/die Veranstalter/-in und alle Benutzer/-innen des Volkshauses haben darauf zu achten, dass das Volkshaus samt Einrichtungsgegenständen stets in einem geordneten und sauberen Zustand gehalten wird. Es darf nur ihrer Bestimmung und dem beantragten und bewilligten Zweck entsprechend genutzt werden.

(2) Benötigte Einrichtungsgegenstände sind von dem/der Veranstalter/-in aufzustellen und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

(3) Es ist nicht gestattet, Räumlichkeiten oder sonstige Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, Embleme dürfen nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes angebracht werden, wenn die Anbringung oder Aufstellung über die jeweilige Veranstaltung

hinaus erfolgen soll oder wenn dadurch bauliche oder räumliche Veränderungen vorzunehmen sind.

(4) Unzulässig sind:

- a) die Störung der Veranstaltung,
- b) das Rauchen in allen Räumen,
- c) das Einstellen von Fahrzeugen aller Art ohne besondere Erlaubnis,
- d) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind die auszustellenden Tiere bei Tierschauen),
- e) das Tragen von Schuhen mit Sohlennägeln und Stollen.

§ 6

Übungsstunden der Schulen, Vereine und Verbände

(1) Das Volkshaus darf von den Übungsgruppen der Schulen, Verbände und Vereine nur betreten werden, wenn ein/-e besonders beauftragte/-r Übungsleiter/-in (bei Schulen eine Lehrkraft) anwesend ist. Er/sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden und schonende Behandlung des Volkshauses und der Einrichtungsgegenstände verantwortlich.

(2) Bei Sportveranstaltungen sowie zum Übungs- und Lehrbetrieb darf der Saal des Volkshauses nur mit zweckentsprechenden Sportschuhen betreten werden. Für das Umkleiden stehen vor Aufnahme des Sport- und Übungsbetriebes die zugewiesenen Umkleideräume zur Verfügung.

(3) Die Benutzung der Wasch- und Duschräume bedarf der Genehmigung des Hausmeisters/der Hausmeisterin bzw. des/der Beauftragten des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand behält sich das Recht vor, die für den Sportbetrieb bereitstehenden Duschanlagen bei akutem Wassermangel stillzulegen.

(4) Alle Sport- und Zusatzgeräte sind so zu transportieren, dass Beschädigungen am Gebäude (Fußboden, Wände, Türen, Fenster, etc.), an den Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Soweit erforderlich, sind zum Transport bereitgestellte Wagen und andere Hilfsmittel zu verwenden. Kleingeräte oder Ständer sind an Ort und Stelle zu tragen. Das Schleifen ist verboten. Es dürfen nur diejenigen Sportgeräte, die für den Innenbetrieb bereitgestellt sind, benutzt werden.

(5) Die Durchführung von Ballspielen ist nur mit Softbällen erlaubt.

(6) Der/die verantwortliche Leiter/-in hat das Volkshaus und seine Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden müssen unverzüglich dem/der zuständigen Hausmeister/-in bzw. Beauftragten des Gemeindevorstandes gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom/von der Hausmeister/-in bzw. Beauftragten des Gemeindevorstandes sofort gesperrt.

(7) Das Volkshaus ist nach Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Der/die Übungsleiter/-in hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, ob sich alle benutzten Anlagen und

Einrichtungsgegenstände in ordentlichem Zustand befinden, insbesondere, dass Türen und Fenster des Gebäudes geschlossen sind, die Geräte unbeschädigt an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden, das Licht gelöscht ist, die Wasser- und Duschbatterien abgedreht sind.

§ 7

Bestimmungen für sonstige Veranstaltungen

(1) Der/die Hausmeister/-in bzw. der/die Beauftragte des Gemeindevorstandes übergibt vor Beginn der Veranstaltung die zu benutzenden Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände an den/die verantwortliche/-n Veranstaltungsleiter/-in und händigt ihm/ihr die Schlüssel aus. Diese/-r übergibt die benutzten Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände am Tage nach der Veranstaltung bzw. nach Absprache mit dem/der Hausmeister/-in bzw. dem/der Beauftragten des Gemeindevorstandes wieder in dem Zustand zurück, wie er/sie sie durch die Gemeinde erhalten hat. Alle ausgehändigten Schlüssel sind zurückzugeben.

Werden das Volkshaus und die Einrichtungsgegenstände am nächsten Tag vor diesem Zeitpunkt für eine andere Veranstaltung benötigt, muss die Übergabe entsprechend früher erfolgen.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände (Möbiliar etc.) sind so zu transportieren, dass Beschädigungen am Gebäude (Fußboden, Wände, Türen, Fenster etc.), an den Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Soweit erforderlich, sind zum Transport der Einrichtungsgegenstände bereitgestellte Wagen oder andere Hilfsmittel zu verwenden.

(3) Bei Ausstellungen und bei allen Veranstaltungen, bei denen Schäden am Boden zu befürchten sind, muss dieser entsprechend geschützt werden. Der/die Veranstalter/-in ist verpflichtet, entsprechende Materialien zu besorgen.

(4) Der/die Veranstaltungsleiter/-in hat sich zusammen mit dem/der Hausmeister/-in bzw. mit dem/der Beauftragten des Gemeindevorstandes vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster und Türen geschlossen sind, dass das Licht gelöscht ist und die Wasserbatterien abgedreht sind.

(5) Nach Tieraussstellungen jeglicher Art sind besondere Reinigungen und Desinfizierungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom/von der Veranstalter/-in vorzunehmen.

§ 8²

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Benutzer/-innen des Volkshauses (insbesondere bei Sportveranstaltungen, Übungsstunden u. ä.) haben dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.

² Absatz 5 geändert durch die Erste Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Volkshaus vom 28.05.2019

(2) Der/die Veranstalter/-in hat dafür zu sorgen, dass der Brandschutz gewährleistet ist. Grundsätzlich dürfen Rauchmelder und Feuerlöscher weder abgeschraubt noch zugehängt werden.

(3) Wenn bei Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise die Anwesenheit eines Sportarztes/einer Sportärztin oder eines Krankenfahrzeuges gefordert wird, so hat der/die Benutzer/-in für die Einhaltung der Vorschrift Sorge zu tragen.

(4) Die Bedienung der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen (Heizung, Belüftung, Klimaanlage, Übertragungsanlage u. ä. m.) ist grundsätzlich Sache des/der Hausmeisters/Hausmeisterin bzw. des/der Beauftragten des Gemeindevorstandes. Von dem/der Veranstalter/-in dürfen diese Anlagen nur bedient werden, wenn es bei einzelnen Veranstaltungen ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Der Außenbereich darf grundsätzlich nicht genutzt werden. Die Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Lärm sind zu beachten. Ab 24:00 Uhr dürfen Musik, Videos und sonstige Medien nicht mehr abgespielt werden; Gleiches gilt für die Nutzung von Musikinstrumenten. Spätestens um 01:00 Uhr sind die Veranstaltungen zu beenden. Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag.

(6) Die Versammlungsstättenrichtlinien und Bestuhlungspläne sind uneingeschränkt anzuwenden.

§ 9

Benutzung der Bewirtschaftungseinrichtungen

(1) Die Benutzung der Bewirtschaftungseinrichtungen ist besonders zu beantragen.

(2) Ist bei einer Veranstaltung die Abgabe von Getränken und Speisen beabsichtigt, so ist die Genehmigung des Gemeindevorstandes einzuholen.

(3) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(4) Der/die Veranstalter/-in ist verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen, wie Antrag auf Erteilung einer Schankerlaubnis, sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend eingehalten werden.

(5) Der/die Veranstalter/-in soll darauf achten, dass eine saubere Mülltrennung erfolgt. Für die Entsorgung des Restmülls sind die offiziellen Müllbeutel des ZAW zu nutzen.

§ 10 Zulässige Nutzungsarten

Im Volkshaus sind folgende Nutzungen zulässig:

- a) Kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen,
- b) sportliche Veranstaltungen,
- c) Ausstellung und Vorführung lebender Tiere (unter Einhaltung der Tierschutzgesetze),
- d) Ausgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt,
- e) Benutzung der Küche.

§ 11 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung des Volkshauses oder einzelner Teile hiervon einschließlich des Außengeländes und der Einrichtungsgegenstände zeitweise oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Der mit dem/der Veranstalter/-in vorher abgeschlossene Vertrag wird in diesem Falle aufgehoben.

§ 12³ Haftung des/der Veranstalters/Veranstalterin

(1) Der/die Veranstalter/-in verpflichtet sich, die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände des Volkshauses pfleglich zu behandeln und haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung verursacht werden, es sei denn, dass der/die Veranstalter/-in nachweist, dass seine/ihre Organe, Bediensteten, Mitglieder oder sonstigen Beauftragten die erforderliche Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.

(2) Außergewöhnliche Verschmutzungen werden auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin beseitigt.

(3) Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang oder schuldhafte Handlung an den Einrichtungen bzw. Einrichtungsgegenständen entstehen, sind dem/der Hausmeister/-in oder dem/der Beauftragten des Gemeindevorstandes spätestens zum Ende der Benutzung zu melden und vom/von der Benutzer/-in in voller Höhe zu ersetzen.

(4) Bei Nichteinhaltung der mit der Gemeinde abgeschlossenen Verträge bezüglich der Nutzung des Volkshauses ist vom/von der Veranstalter/-in eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000,00 € zu zahlen. Die Feststellung der Nichteinhaltung der Verträge obliegt dem Gemeindevorstand.

³ Absatz 4 geändert durch die Erste Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Volkshaus vom 28.05.2019

§ 13

Ausschluss der Haftung der Gemeinde

Der/die Nutzungsberechtigte übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Nutzungsberechtigten oder Besuchern/Besucherinnen von Veranstaltungen des/der Nutzungsberechtigten aus der Benutzung des Volkshauses und der Einrichtungsgegenstände entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden:

- a) die dadurch entstehen können, dass die zum Volkshaus führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung des Volkshauses verursacht werden.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Haus- und Benutzungsordnung oder ein Abschnitt im Ganzen unwirksam sein, so wird hierdurch ihre Geltung im Übrigen nicht berührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen schriftlichen und mündlichen Regelungen.

64853 Otzberg, den 28. Mai 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber
Bürgermeister